



## **Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Oberdorf BL**

### **1. Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Oberdorf, NVO, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er gehört als Sektion dem "Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband" an, und hat seinen Sitz in Oberdorf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **2. Vereinszweck**

- a. Der Verein setzt sich für einen naturnahen Obstbau ein.
- b. Er bezweckt den Schutz, die Pflege und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen einer vielfältigen Gemeinschaft von Pflanzen, Tieren, Menschen und Landschaften.
- c. Er fördert die Erhaltung einer artenreichen Vogelwelt.
- d. Er fördert und unterstützt das Interesse und Verständnis der Bevölkerung und speziell der Kinder am Umweltschutz.

### **3. Mittel**

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a. Durchführen von Exkursionen, Vorträgen und Kursen.
- b. Neuschaffung, Schutz und Pflege von wertvollen Lebensräumen.
- c. Vermittlung von Nisthilfen und dergleichen.
- d. Persönliche Beratung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
- e. Kontaktpflege zu Behörden und anderen Vereinen.
- f. Information der Öffentlichkeit über die Bestrebungen und Interessen des NVO usw.

### **4. Finanzen**

Die finanziellen Mittel zieht der Verein aus:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder.
- b. Durch private sowie öffentliche Beiträge und Spenden.
- c. Erträge aus Veranstaltungen.
- d. Zinsen des Vereinsvermögens.

### **5. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung der Mitglieder, GV
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

## **6. Generalversammlung GV**

Die GV wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt im Waldenburger Bezirksblatt. Die GV sollte im Januar oder Februar stattfinden.

Beschlussfassungen der GV erfolgen durch das relative Mehr. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösen des Vereins, sowie der Anschluss (oder Austritt) an einen Verband ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 2/3 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über Anträge die nicht traktandiert wurden, kann diskutiert, jedoch nicht beschlossen werden. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen jährlich Inventar, Rechnungen Buchführung, Belege, Kassastand und legen der GV einen schriftlichen Bericht vor.

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls.
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- c. Genehmigung des Revisoren- und Kassaberichtes.
- d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- e. Tätigkeitsprogramm.
- f. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- g. Festsetzung der Jahresbeiträge.
- h. Ausschluss von Mitgliedern.
- i. Statutenänderungen.

## **7. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Materialverwalter und 2 Beisitzern Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Ein Rücktritt aus dem Vorstand muss 3 Monate vor der GV angekündigt werden. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 6 Tage vorher. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Über die Vorstandsverhandlung wird Protokoll geführt. Die Vorstandsmitglieder sind der Beitragspflicht entoben.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der GV übertragen sind.
- b. Geschäftsführung und Oberwachung der Vereinsinteressen.
- c. Vollziehen von Beschlüssen.
- d. Einberufung der GV.
- e. Er vertritt den Verein nach aussen.
- b. Aufnahme von Mitgliedern.

## **8. Mitglied**

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche und juristische Personen wie auch Familien werden. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der GV die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht entoben.

## 9. Rechnungsabschluss

Der Abschluss der Rechnung erfolgt auf den 31. Dezember. Die Jahresbeiträge sollten bis Ende Juni eingefordert sein.

## 10. Auflösung des Vereins

Die GV kann, sofern wenigstens 1/3 aller Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zur Auflösung des Vereins ist eigens eine GV einzuberufen. Eventuell vorhandenes Vereinsvermögen soll der Einwohnergemeinde, zur Verwendung für ähnliche, wie die vom Verein befolgten, Zwecke abgegeben werden.

## 11. Schlussbestimmungen

Über alle, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle, entscheidet der Vorstand, sofern nicht eine gesetzliche Regelung vorgesehen ist. Vereinsmitglieder, beauftragte Helfer und Teilnehmer sind bei der Ausführung der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der BNV und SVS für uns abgeschlossen hat.

Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Februar 1951.

Oberdorf, den 25. Januar 1991

Der Präsident:

Thomas Amiet



Der Aktuar:

Andreas Beutler

